

<i>Betreff</i> 11. Änderung der Satzung der Gemeinde Semlow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Finanzverwaltungsamt	<i>Datum</i> 17.04.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Ivonne Nickel	
<i>Verantwortlich:</i> Frau Waack	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung Semlow (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 02.05.2018	<i>Status</i> Ö
---	-------------------------------------	--------------------

Beschluss-Nr. Se/BV/FA-18/112

11. Änderung der Satzung der Gemeinde Semlow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände

Die Gemeindevertretung Semlow beschließt die 11. Änderung der Satzung der Gemeinde Semlow über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ hinsichtlich des Hebesatzes für Schöpfwerke auf € 4,83 und des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel/Grimmen“ hinsichtlich des gemeindespezifischen Faktors auf € 1,24.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:					
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen:

Sachverhalt/Begründung

Die Gemeinde Semlow ist gemäß § 2 des Gesetzes über wasserrechtliche und wasserverbandsrechtliche Regelungen für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen u. a. gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Recknitz-Boddenkette“ und „Trebel/Grimmen“. Diese beiden Verbände haben in ihren Verbandsversammlungen folgende Änderungen in der Beitragshebung ab dem Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

„Recknitz-Boddenkette“
 Hebesatz für Schöpfwerke: auf € 4,83
 Vorher: € 2,24

„Trebel/Grimmen“
 Gemeindespezifischer Faktor: auf € 1,24
 Vorher: € 1,20

Nach § 3 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Semlow über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge beinhaltet die Anlage 1 dieser Satzung die Gebührenhöhe. Wird diese Anlage nicht den neuen Festsetzungen angepasst, verbleiben die Restkosten bei der Gemeinde.

11. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Semlow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) Mecklenburg-Vorpommern sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Semlow vomfolgende
11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände erlassen:

Artikel I

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Wasser- und Bodenverband: „Recknitz-Boddenkette“

Hebesatz: 4,83 €/ha für Schöpfwerke

Wasser- und Bodenverband: „Trebel“

gemeindespezifischer Faktor: 1,24

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Semlow,

Andrea Eichler
Bürgermeisterin

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2

Gebühren nach der Verbandssatzung und dem Schätzungsrahmen des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes:

Wasser- und Bodenverband: „Recknitz-Boddenkette“:

Beitragsklasse: 2
Faktor: 1,25
Hebesatz: 6,16 Euro/BE für die Gewässerunterhaltung
4,83 Euro/ha für Schöpfwerke

Nutzungsfaktor 0 bei:
Graben, See, Fluss, Teich, Weiher Bach
Außendeichflächen und Inseln ohne Gewässerunterhaltung

Nutzungsfaktor 0,1 bei:
Wasserflächen

Nutzungsfaktor 1 bei:
1. Ackerland
2. Grünland
3. Gartenland
4. Erholungsflächen (Park- und Grünanlagen)
5. Sonstige Flächen

Nutzungsfaktor 0,5 bei:
1. Heideflächen
2. Unland
3. Moor
4. Wald
5. Deich

Nutzungsfaktor 4 bei:
1. Verkehrsflächen
2. Betriebsflächen

Nutzungsfaktor 6 bei:
Gebäude- und Freiflächen

Wasser- und Bodenverband: „Barthe/Küste“:

Faktor: 1,11
Hebesatz: 7,36 Euro/BE
Rohrleitungszuschlag: 0,30 Euro/m

Nutzungsfaktor 0 bei:
Rückhaltebecken
Damm/Deiche/Strand

Nutzungsfaktor 0,1 bei:
Wasserflächen

Nutzungsfaktor 1 bei:
Erholungsflächen
Abbauland/Halde
Grünanlagen
Schiffsverkehrsanlagen
Acker/Grünland/Garten/Obst
Forstwirtschaftliche Betriebsflächen
Schutzflächen/sonstige Flächen/andere Nutzung/Friedhof
Trigometrischer Punkt

Nutzungsfaktor 0,5 bei:
Moor/Heide
Brachland/Unland/Soll

Nutzungsfaktor 0,65 bei:
Wald

Nutzungsfaktor 1,5 bei:
Sportflächen/Campingplatz
Verkehrsbegleitflächen/ungenutzte Verkehrsflächen

Nutzungsfaktor 2 bei:
Lagerplatz/Versorgungsanlagen
Entsorgungsanlagen/ungenutzte Betriebsflächen
Landwirtschaftliche Betriebsflächen

Nutzungsfaktor 3 bei:
Gebäude- und Freiflächen
Straßen/Wege/Platz/Bahngelände/Verkehrsübungsplatz
Historische Anlagen

Wasser- und Bodenverband: „Trebel“:

Faktor: 1,24
Hebesatz: 8,20 Euro/BE

Nutzungsfaktor 0 bei:
1. Fluss, Kanal, Hafen, Bach
2. Graben, See, Küstengewässer
3. Teich, Weiher, Sumpf

Nutzungsfaktor 0,1 bei:
Wasserflächen
Fluss, Kanal, Hafen, Bach, Graben, See, Küstengewässer, Teich, Weiher, Sumpf

Nutzungsfaktor 1 bei:

1. Ackerland, Grünland, Gartenland, Obstbau
2. Erholungsflächen
3. Sportflächen, Grünanlagen, Campingplatz
4. fortwirtschaftliche Betriebsflächen
5. Betriebsfläche Abbauand
6. Schutzfläche, Historische Anlage
7. Flächen anderer Nutzung

Nutzungsfaktor 0,5 bei:

1. Gehölz
2. Unland

Nutzungsfaktor 0,8 bei:

Waldfläche

Nutzungsfaktor 1,5 bei:

Verkehrsbegleitfläche

Nutzungsfaktor 2 bei:

1. Betriebsfläche Lagerplatz
2. Ver- und Entsorgungsanlage
3. Ungenutzte Betriebsfläche

Nutzungsfaktor 3 bei:

1. Gebäude- und Freifläche
2. Straße, Weg, Platz, Bahngelände, Flugplatz, Schiffsverkehrsanlage
3. Ungenutzte Verkehrsfläche

Abschläge in Höhe von 50% bei folgenden Nutzungsarten:

1. Wasser
2. Öd/Unland
3. Naturschutzgebiete mit Anschluss an Verbandsgewässer